

fünf doppelt aufgenommen, andererseits fehlen 18 zitierte Titel im Literaturverzeichnis. Autorennamen erhalten eine eigene Leseweise, so entstanden z. B. die Autoren C. Bertlesmeier-Kierst, S. Bucholz, I. Bucholz-Johaneck, J. Gloydke, K. Kroeschel und D. Munzel-Everding. Fehlende Erscheinungsjahre und unrichtig aufgenommene Titel ergänzen den Gesamteindruck. Nichtbeachtung des Lebenswerkes eines Rechtshistorikers ist es, wenn von K. A. Eckhardt zwar seine Habilitationsschrift zum *Deutschenspiegel* (1924) aufgeführt wird, nicht jedoch seine Edition des *Deutschenspiegels* in den *Studia iuris Teutonici* (1971) ausgewertet wird. Der Vf. entgeht dadurch, dass ein Wissenschaftler in nahezu 50 Jahren weitere Überlegungen zu seinem Thema angestellt hat.

Ulrich-Dieter Oppitz

Manlio BELLOMO, Roffredo Beneventano, professore a Roma. *Lecturae super Codice* in un *Apparatus recollectus* di ignoto allievo (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 313) Frankfurt am Main 2018, Vittorio Klostermann, XVII u. 298 S., ISBN 978-3-465-04357-7, EUR 79. – Mit seiner Edition (S. 47–289) einer Schülermitschrift der Codex-Vorlesung des Roffredus Beneventanus (um 1170–nach 1243) leistet B. für die Forschung zu den frühen Glossatoren einen zentralen Beitrag. Insbesondere macht seine Edition sichtbar, welche alternativen Lehrmeinungen es unabhängig von der später dominant gewordenen *accursischen* Glosse gab. Für seine Edition stützt sich B. ausschließlich auf die noch aus der ersten Hälfte des 13. Jh. (zwischen 1230 und 1239) stammende Hs. Prag, Nationalmuseum, XVII. A. 10. (Das S. X angekündigte Volltextdigitalisat war zum Zeitpunkt der Rezension nicht unter der Homepage des Progetto mosaico zugänglich, vielmehr sollte man nun heranziehen: <https://www.beic.it/it/articoli/manoscritti-giuridici-medievali>, s.v. [eingesehen am 18.11.2019].) Die Hs. enthält neben Glossen des Roffredus auch solche des Hugolinus, von Jacobus Balduinus sowie von Azo und wurde von der bisherigen Forschung v. a. wegen der Aussagen dieser Juristen herangezogen. B. identifiziert die bislang geheimnisvoll als „der Apparat mit den drei Punkten“ angesprochene Glossenschicht mit Roffredus, weil die Glossen mit den drei Punkten jedenfalls bis zu fol. 41va (S. 102) zusätzlich noch die Sigle „Ro.“ aufweisen. Mit den über 600 teilweise sehr ausführlichen Glossen, die B. ediert und dabei die Allegationen auf das gelehrte Recht auflöst sowie auf Parallelen in Roffredus' *Libellus de iure civili* hinweist, tritt ein Jurist hervor, der sich intensiv mit Verfahrensfragen beschäftigt und für Fragen der Rechtsquellenlehre interessiert. Dagegen findet sich bei Roffredus – anders als bei Accursius und anderen Bologneser Doktoren – kein Reflex auf den berühmten Streit in Roncaglia zwischen den *quatuor doctores*, ob Friedrich Barbarossa als *imperator dominus mundi* sei, wie die Rezensentin hervorheben möchte. Dies hätte sich im Kontext mit Cod. 7.37 (S. 244f. der Edition) angeboten. Bedauerlich ist, dass B. seinen zahlreichen Registern (S. 291–298) nicht auch noch ein Quellenregister der von Roffredus behandelten Stellen sowie der von ihm angezogenen Allegationen beigegeben hat. Dies wäre zwar sehr umfangreich ausgefallen, würde aber wertvolle Erkenntnisse zu Zitierweise und Verarbeitung des gelehrten Rechts, insbesondere der angezogenen kanonistischen sowie sonstiger Belegstellen ermöglichen. In seiner Ein-